

Die nachfolgenden Informationen und Richtlinien, die dem Anmeldevordruck beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen der EUROGUSS 2020“ und „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen“ sowie die Hausordnung der NürnbergMesse (nachfolgend als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der NürnbergMesse bezeichnet) sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der EUROGUSS 2020.

Bitte beachten Sie auch Info 3: „Informationen von A–Z“

## 1. Aufbau

Freitag,	10. Januar 2020	7:00 – 24:00 Uhr
Samstag,	11. Januar 2020	0:00 – 24:00 Uhr
Sonntag,	12. Januar 2020	0:00 – 24:00 Uhr
Montag,	13. Januar 2020	0:00 – 20:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Montag, 13. Januar 2020, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

## 2. Öffnungszeiten

Dienstag,	14. Januar 2020	9:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch,	15. Januar 2020	9:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag,	16. Januar 2020	9:00 – 17:00 Uhr

Aussteller haben während der Veranstaltung täglich 1 Stunde vor Öffnung Zutritt zur EUROGUSS 2020. Die Ausstellungsstände sind bis spätestens 15 Minuten vor Öffnung zu besetzen. Aussteller müssen die Ausstellungshallen aus Sicherheitsgründen spätestens 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten verlassen haben.

Fremde Ausstellungsstände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

## 3. Abbau

Donnerstag,	16. Januar 2020	17:00 – 24:00 Uhr
Freitag,	17. Januar 2020	0:00 – 24:00 Uhr
Samstag,	18. Januar 2020	0:00 – 20:00 Uhr

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Aussteller.

Der Veranstalter ist berechtigt, Standausstattung und Exponate auf Kosten des Ausstellers abzubauen und einzulagern, wenn die Standfläche zum offiziellen Abbau nicht geräumt ist.

**Die Einfahrt in die Ladehöfe ist ausschließlich gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von EUR 100** (Ausnahme: LKW ab 7,5 t beim Abbau) möglich. Die Kautions wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der in Info 3, Punkt 46. genannten Fristen zurückerstattet.

## 4. Auf- und Abbauausweise

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Die Anzahl der kostenlosen Auf- und Abbauausweise entspricht der Zahl der Ausstellerausweise.

Zusätzliche Auf- und Abbauausweise können im Online AusstellerShop bestellt werden.

Die Ausweise haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

## 5. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 19 m<sup>2</sup> Standfläche 3 Ausweise und für je weitere angefangene 10 m<sup>2</sup> einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausstellerausweise.

Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 30 einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer gekauft werden (siehe Online AusstellerShop).

Ausstellerausweise dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.

## 6. Dauer-Parkausweise

Siehe Info 3 und Vordruck S3.50.

## 7. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. **Maßgeblich für die Standausstattung und -gestaltung sind die Technischen Richtlinien (Info 4), sowie Wichtige Informationen zur EUROGUSS 2020 (Info 1), die auf [www.euroguss.de](http://www.euroguss.de) und im Online AusstellerShop veröffentlicht werden.**

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und geschmackvollen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden vom Veranstalter nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Das gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen.

**Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Mindestens 50 % der Gesamtlänge aller Gangseiten dürfen nicht mit Aufbauten verstellt werden.**

**Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m. Die maximale Höhe für Standbau und Werbeträger beträgt 5,50 m, gemessen ab Hallenboden und darf nicht überschritten werden.**

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen neutral (weiß) gestaltet und optisch einwandfrei (gereinigt) sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. **Werbeträger oder andere Gestaltungselemente von 3,50 m Höhe bis zu einer maximalen Höhe von 5,50 m müssen an jeder Seite mindestens 1,00 m Abstand zum Nachbarstand einhalten. Doppelstöckiger Standbau ist nicht gestattet.**

**Ausstellungsstände ab 400 m<sup>2</sup> sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.**

**Zur Überprüfung der Gestaltung und Ausführung des Standes steht dem Aussteller eine Checkliste im Online AusstellerShop unter [www.euroguss.de/checkliste](http://www.euroguss.de/checkliste) zur Verfügung.**

Die Fußböden der Stände sind mit einem passenden Belag (z.B. Teppich, Parkett, PVC) von den Ausstellern auszulegen. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

**Der Aussteller verpflichtet sich, eine 2,50 m hohe eigene Standwand an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen.**

Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände bei den ServicePartnern zu bestellen. Dabei können folienbeschichtete oder nicht tapezierte Standbegrenzungswände gemietet werden. An den Hallenwänden sind seitens der NürnbergMesse Spanplatten (ca. 2,50 m Höhe) fest montiert. Diese Platten sind vortapeziert und weiß lackiert (Achtung: im Falle des Übertapezierens Spezialkleister verwenden), können jedoch Gebrauchsspuren aufweisen. **Daher zählen diese als nicht tapezierte Stellwand und sind entsprechend kostenpflichtig (siehe Vordruck S1).** Die nicht tapezierten Wände müssen tapeziert und gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind die Tapeten vom Aussteller wieder zu entfernen oder die Wände werden auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Tapezieren, Streichen und Abtapezieren kann mit Vordruck S1.64 bestellt werden.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

**Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.**

Sofern durch andere Klebebander nach Abbauende Rückstände auf dem Hallenboden entfernt werden müssen, werden die Reinigungskosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für Teppichreste o.ä.

**Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.**

## 8. WLAN (Wireless Local Area Network)

**Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den MesseService gestattet (siehe Vordruck P5).**

Ein WLAN kann zu technischen Schwierigkeiten führen. Es ist daher genehmigungspflichtig. Der Aussteller haftet für Schäden, welche durch den Betrieb eines nicht genehmigten WLAN entstehen. Die Abteilung MesseService ist gerne bei der Einrichtung und Genehmigung behilflich.

Bisping & Bisping GmbH & Co. KG ist auf dem Gelände der NürnbergMesse alleiniger Anbieter einer WLAN Infrastruktur mit kommerzieller Nutzung. Die NürnbergMesse räumt Bisping & Bisping GmbH & Co. KG für den flächendeckenden WLAN Service auf dem Gelände der NürnbergMesse eine exklusive **Frequenzhoheit über die Kanäle 2 bis 13 für WLAN im 2,4 GHz Band** ein.

Für alle anderen Anwendungen/WLAN-Netze, sowohl für den Betrieb durch ServicePartner der NürnbergMesse (Bisping & Bisping GmbH & Co. KG), als auch für den Betrieb von durch Aussteller selbst erstellten Funknetzen/WLAN-Netzen, steht auf dem Gelände der NürnbergMesse ausschließlich der **Kanal 1 im 2,4 GHz Band (2412 MHz)** zur Nutzung zur Verfügung.

Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Anzahl und räumlichen Zuordnung pro Halle, Genehmigungen/Anmeldungen für ausstellereigene WLAN-Netze zu verweigern bzw. diese nicht zu genehmigen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden sowohl nicht angemeldete und genehmigte WLAN-Netze, als auch WLAN-Netze mit zu starker Sendeleistung identifiziert und die Betreiber verständigt. Diese Netze können evtl. nach Prüfung noch genehmigt werden oder sind auf Verlangen der NürnbergMesse zu deaktivieren – ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, werden für den Fall des widerrechtlichen Betriebes dieser WLAN-Netze, technische Maßnahmen gegen deren Betrieb eingesetzt.

## 9. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- und Ausland.

1. Die nachfolgenden AVB gelten im Verhältnis Aussteller/ NürnbergMesse GmbH (im Folgenden: NürnbergMesse), wenn die NürnbergMesse Veranstalter ist.
2. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt. Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der NürnbergMesse wirksam.
3. Der Vertrag kommt zwischen dem Aussteller und der NürnbergMesse zustande. Der im Vordruck genannte ServicePartner (oder Subunternehmer), der als Stellvertreter der NürnbergMesse handelt, ist für den Kunden Ansprechpartner in allen Belangen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen. Die Vordrucke sind bei allen Bestellungen zu verwenden. Gezeigte Bilder sind Beispieldarstellungen. Die NürnbergMesse ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen ServicePartner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Kunden rechtzeitig ein anderer ServicePartner genannt.
4. Werden ServicePartner als Subunternehmer für die NürnbergMesse tätig, gelten auch die „Besonderen Servicebedingungen“ des ServicePartners. Die „Besonderen Servicebedingungen“ gelten neben den vorrangigen AVB.
5. Die Gültigkeit der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen“ sowie der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der NürnbergMesse werden durch die AVB nicht berührt. Bei Widersprüchen zu den AVB sind die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen“ und die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ vorrangig.
6. Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet, die vom Aussteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Ausstellers.
7. Werden Services der NürnbergMesse durch ServicePartner erbracht, erfolgt die Abrechnung unmittelbar durch den ServicePartner im Namen und auf Rechnung der NürnbergMesse. Inkasso während der Messe am Stand ist zulässig. Folgende Kreditkarten werden angenommen: MasterCard, American Express, VISA, Diners Club.
8. Soweit nichts anderes angegeben ist, sind alle genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist. Zahlungen sind nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in EUR.
9. Gerät der Aussteller mit seinen Zahlungen in Verzug, sind 8 % Verzugszinsen über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, oder dem durch die Europäische Zentralbank bestimmten Nachfolgeinstrument zu zahlen.
10. Wird die vertraglich vereinbarte Leistung durch den ServicePartner mangelhaft oder unvollständig erbracht, so sind Ansprüche ausschließlich gegenüber dem ServicePartner geltend zu machen.
11. Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen unverzüglich auf Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel oder Unvollständigkeiten hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche unverzüglich nach Feststellung schriftlich gegenüber dem ServicePartner zu rügen.
12. Die NürnbergMesse haftet nicht für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, die NürnbergMesse oder ihre Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Diese Beschränkung gilt nicht für eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
13. Erfüllungsort ist Nürnberg. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
14. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg, wenn die Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
15. Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
16. Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:
  - 90 Tage bis 15 Tage vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 25 % des Bestellwertes
  - 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80 % des Bestellwertes
  - ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.